

3. Änderungssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Forst Nord

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 24.09.2012, der 1. Änderungssatzung vom 11.11.2016 sowie der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Forst Nord folgende Satzung:

Der § 9a wird wie folgt geändert:

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	108,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	156,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	240,00 €/Jahr
über	25 m ³ /h	312,00 €/Jahr
Verbundwasserzähler		708,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	108,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	156,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	240,00 €/Jahr
über	15 m ³ /h	312,00 €/Jahr
Verbundwasserzähler		708,00 €/Jahr

(3) Sofern ein Standrohr oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler vom Zweckverband zur Verfügung gestellt wird, ist neben der Verbrauchsgebühr pro Kalendertag eine Bereitstellungsgebühr von netto 0,70 € zu entrichten.

Der § 10 wird wie folgt geändert:

„§ 10 Verbrauchsgebühr“

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühr beträgt netto **1,48 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning

Anzing, den 16.11.2023

gez.
Rupert Ostermair
Verbandsvorsitzender